

Zusätzliche Vertragsbedingungen

§ 1

Vertragsbestandteile

- 1.1 Für die Vertragsbedingungen gelten die folgenden Vertragsbestandteile in der nachfolgenden Rang- und Reihenfolge:
 - 1.1.1 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
 - 1.1.2 die Besonderen Vertragsbedingungen gemäß Formblatt 214
 - 1.1.3 das in den Vergabeunterlagen enthaltene Leistungsverzeichnis einschließlich der darin enthaltenen Regelungen sowie Formblätter und Vereinbarung zum Brandenburgischen Vergabegesetz, die auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg zu dieser Ausschreibung veröffentlicht wurden,
 - 1.1.4 die Bestimmungen der VOB/B in der bei Auftragserteilung geltenden Fassung,
 - 1.1.5 sonstige Pläne, Gutachten und Berechnungen, die auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg zu dieser Ausschreibung veröffentlicht wurden
- 1.2 Dem Auftragnehmer (im Folgenden AN genannt) sind die Pläne zur Ausführung zu übergeben, deren Inhalt ist ebenfalls Vertragsbestandteil. Bei Widersprüchen zwischen den in Ziffer 1.1 genannten Vertragsbestandteilen und den Plänen kommt der klareren Leistungsanforderung der Vorrang zu.
- 1.3 Angebotsbedingungen sowie sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des AN oder sonstige nicht unter Ziffer 1.1 und 1.2 genannte Unterlagen werden nicht Vertragsbestandteil.

§ 2

Vergütung

Einheitspreisvertrag

Die Vergütung richtet sich nach den vertraglichen Einheitspreisen, wie sie in dem Angebot des AN ausgewiesen sind. Die Abrechnung erfolgt nach gemeinsamem Aufmaß.

§ 3

Ausführung der Leistungen

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen des AN zur kompletten Herstellung des Vertragsobjektes haben den anerkannten Regeln der Technik/Baukunst zu entsprechen. Der AN hat nur zugelassene und langzeiterprobte Baustoffe, Materialien, technische Einrichtungen und Ausführungsmethoden zu verwenden, welche nicht gesundheitsgefährdend oder gesundheitsbeeinträchtigend sind und insbesondere keine negativen Auswirkungen auf die spezielle Nutzungsform des Bauvorhabens haben. Der AN ist verpflichtet, dem AG auf dessen Anforderung die Herkunft und Beschaffenheit der von ihm verwendeten Baustoffe und Bauteile, deren Güteüberwachung und deren bautechnische Zulässigkeit nachzuweisen.
- 3.2 Der AN ist verpflichtet, ein Bautagebuch mit täglichen Bautageberichten zu führen und dem AG bzw. dem von ihm beauftragten Architekten wöchentlich in Kopie zu übergeben. Die Bautageberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, insbesondere Baufortschritt, Wetter, Temperatur, Zahl und Art der auf der Baustelle tätigen Arbeiter, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.
- 3.3 Der AN ist verpflichtet nach Aufforderung durch den Auftraggeber (im Folgenden AG genannt) bzw. Planungsbüro an den wöchentlich stattfindenden Baubesprechungen teilzunehmen. Er kann sich von einem ausreichend informierten und zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen bevollmächtigten Vertreter vertreten lassen.

§ 4

Vertragsstrafe

- 4.1 Für jeden Fall der vom AN verschuldeten Überschreitung des Fertigstellungstermins ist der AG berechtigt, als Vertragsstrafe 0,1 % der Nettoschlussrechnungssumme je Arbeitstag (Montag bis Freitag) der Überschreitungszeit geltend zu machen. Maßgeblich ist die nach Schlussrechnungsprüfung zu vergütende Nettovergütungssumme vor Berücksichtigung von Abzügen für Umlagen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist auf 5 % der vorgenannten Nettoabrechnungssumme beschränkt. Der AG kann sich die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten.
- 4.2 Es steht dem AG frei, nachzuweisende Verzugsschäden in der die Vertragsstrafe übersteigenden Höhe geltend zu machen, auf derartige Schadensersatzansprüche ist die verwirkte Vertragsstrafe anzurechnen.
- 4.3 Wenn und soweit Vertragstermine einvernehmlich neu vereinbart werden oder aber die Fristen verlängert werden durch vom AN nicht zu vertretende Umstände, gilt für den neuen Fertigstellungstermin ebenfalls die in den Besonderen Vertragsbedingungen geregelte Vertragsstrafe.
- 4.4 Eine bereits angefallene Vertragsstrafe entfällt nicht durch die Vereinbarung neuer Vertragsfristen.

§ 5

Zahlungen

- 5.1 Abschlagsrechnungen wie Schlussrechnungen sind prüfbar aufzustellen und müssen beim Einheitspreisvertrag auf Grundlage eines gemeinsamen Aufmaßes gelegt werden.
- 5.2 Abschlagszahlungen werden nach Maßgabe des Zahlungsplans gegen prüfbare Abschlagsrechnungen geleistet. Ist kein Zahlungsplan vereinbart, erfolgt die Zahlung auf Abschlagsrechnung nach erzielttem Baufortschritt.
- 5.3 Die Schlussrechnung ist nach förmlicher Abnahme innerhalb von 30 Tagen dem AG vorzulegen.

- 5.4 Sämtliche Rechnungen sind im Original an das vom AG beauftragte Planungsbüro und vorab als E-Mail an das Planungsbüro und den AG einzureichen.
- 5.5 Abschlagszahlungen sind nach 21 Kalendertagen, beginnend mit dem Zugang einer prüffähigen Rechnung, zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit der Schlussrechnung tritt nach ihrer Prüfung ein, spätestens 31 Kalendertage nach Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung und erfolgter Abnahme.

§6

Abnahme

- 6.1 Es findet ausschließlich eine förmliche Abnahme durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls statt. Sämtliche konkludente Abnahmeerklärungen sowie Abnahmefiktionen, insbesondere solche nach § 12 Abs. 5 der VOB/B sind ausgeschlossen.
- 6.2 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AN, eine technische Zustandsfeststellung nach § 4 Abs. 10 VOB/B zu verlangen, welche aber keine rechtsgeschäftliche Abnahme darstellt.
- 6.3 Die Abnahme setzt voraus, dass für alle erbrachten Leistungen Prüffatteste, behördliche Abnahmebescheinigungen sowie die Bestands- und Revisionspläne und sämtliche Bedienungsanleitungen in zweifacher Ausfertigung sowie auf einem Datenträger übergeben werden.

§ 7

Sicherheitsleistungen

- 7.1 Als Erfüllungssicherheit darf der Auftraggeber für die vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen bis zu deren Abnahme 5 % der Bruttoauftragssumme einbehalten.
- 7.2 Als Gewährleistungssicherheit darf der Auftraggeber für die vertragsgemäße Erfüllung aller Mängelansprüche sowie im Falle der Überzahlung für die Dauer der Gewährleistung 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschließlich aller erteilten Nachtragsaufträge einbehalten.

- 7.3 Der AN kann den Erfüllungseinbehalt nach Abs. 7.1 dadurch abwenden, dass er eine Vertragserfüllungsbürgschaft i. S. d. Ziff. 7.5 übergibt. Solange der AN von diesem Recht keinen Gebrauch macht, sind alle Abschlagsrechnungen um 5 % des jeweiligen Auszahlungsbetrages zu kürzen.
- 7.4 Der Gewährleistungseinbehalt kann ebenfalls gegen Übergabe einer Bankbürgschaft nach Ziff. 7.5 abgelöst werden.
- 7.5 Bürgschaften zur Ablösung von Vertragserfüllungs- bzw. Gewährleistungssicherheit müssen folgenden Anforderungen genügen: Die unbefristete Bürgschaft ist selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit zur Aufrechnung gestellte Forderungen rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Der Bürge hat auf das Recht zur Hinterlegung zu verzichten. Die Verjährung der Ansprüche aus der Bürgschaft darf nicht vor Verjährung der gesicherten Hauptforderung eintreten. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein, Gerichtsstand aus der Bürgschaft muss derselbe Gerichtsstand wie der des Bauvertrages sein, die Bürgschaft muss deutschem Recht unterliegen. Tauglicher Bürge ist nur ein in der EU zugelassenes Kreditinstitut, eine dort ansässige Sparkasse oder ein Kreditversicherer.
- 7.6 Der AG gibt eine nicht verwertete Gewährleistungsbürgschaft nach Ablauf von 5 Jahren nach Abnahme der Gesamtleistung zurück.
- 7.7 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 VOB/B.

§ 8

Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistung richtet sich nach § 13 VOB/B.
- 8.2 Abweichend hiervon gilt eine Verjährungsfrist von fünf Jahren.

§ 9

Versicherungen

- 9.1 Der AN hält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen vor, wie in der auf dem Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg veröffentlichten Auftragsbekanntmachung zu dieser Ausschreibung.

- 9.2 Der AN ist verpflichtet, jederzeit auf Anforderung des AG nachzuweisen, dass in der geforderten Höhe der Mindestdeckungssumme Deckungsschutz fortbesteht, weil alle fälligen Versicherungsprämien gezahlt sind.
- 9.3 Der AG hat für die vertragsgegenständlichen Leistungen eine Bauleistungsversicherung abgeschlossen. Diese deckt auch die Leistungen des AN ab. Wenn und soweit der AN von einem Versicherungsfall betroffen ist, hat er den Selbstbehalt zu tragen.

§ 10

Nachunternehmereinsatz

- 10.1 Die Beauftragung von Nachunternehmern zur Erfüllung dieses Vertrages ist nur statthaft, wenn der AG dem Einsatz zuvor schriftlich zugestimmt hat.
- 10.2 Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Nachunternehmerleistung auf den Nachunternehmer lautende Nachweise und Erklärungen nach § 6 BbGVergG vorzulegen.
- 10.3 Der AN hat die konkreten Leistungen und den Nachunternehmer zu benennen, den er zu beauftragen beabsichtigt. Die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn es dem Nachunternehmer an fachlicher Qualifikation oder der erforderlichen Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit fehlt.
- 10.4 Der AN hat sicher zu stellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch der Nachunternehmer, über sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen verfügen und in angemessenem Umfang versichert sind.
- 10.5. Der Nachunternehmer muss sich vertraglich gegenüber dem Auftragnehmer verpflichten, dass er seinen Beschäftigten im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsentgeltbedingungen gewährt, die für den AN entsprechend der von ihm mit der Angebotsabgabe eingereichten Vereinbarung nach den Mindestanforderungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes gelten.

§ 11

Baustrom, Bauwasser und sonstige Gemeinschaftskosten

- 11 Der AN ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung anfallenden Abfälle und Verunreinigungen unverzüglich und vollständig zu entfernen und Abfälle nach den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsorgen. Kommt der AN dem innerhalb einer angemessenen ihm zu setzenden Frist nicht nach, ist der AG zur Ersatzvornahme berechtigt.

§ 12

Verantwortlicher Bauleiter

Der AN teilt dem AG unverzüglich, spätestens 3 Werktage nach Baubeginn, den Namen des verantwortlichen Bauleiters nach den einschlägigen Bestimmungen der Landesbauordnung mit.

§ 13

Kündigung

- 13.1 Die Rechte der Vertragsparteien zur Kündigung des Vertrages richten sich nach den Bestimmungen der VOB/B.
- 13.2 Ergänzend hierzu gilt folgende Regelung: Für vom AG verlangte Mangelbeseitigung vor Abnahme der Bauleistung ist der AG berechtigt, nach Ablauf einer zu deren Erledigung gesetzten angemessenen Frist eine Ersatzvornahme durchzuführen. Einer vorherigen Auftragsentziehung bedarf es nicht. Die Ersatzvornahme ist insbesondere auch in Bezug auf solche Teilleistungen möglich, die nicht als abgeschlossene Leistung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 1 bzw. § 12 Abs. 2 VOB/B anzusehen sind.
- 13.3 Eine vom AN zu vertretende Verletzung der Verpflichtungen aus dem Brandenburgischen Vergabegesetz berechtigt den AG zur Kündigung.

§ 14**Schlussbestimmungen**

- 14.1 Sollten Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gilt dann, was dem Willen der Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Gesetzes am nächsten kommt.
- 14.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens.